

II-2273 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/21-Pr.2/77

Wien, 1977 05 09

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1 .

1044/AB

1977-05-10

zu 103-1/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fiedler und Genossen vom 11. März 1977, Nr. 1031/J, betreffend bürokratische Hemmnisse für Kleinexporte, beehre ich mich mitzuteilen:

Für das Vorliegen einer steuerfreien Ausfuhrlieferung ist u.a. Voraussetzung, daß der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung in Erfüllung des mit einem ausländischen Abnehmer abgeschlossenen Umsatzgeschäftes in das Ausland befördert oder versendet hat. Eine Versendung in das Ausland ist auch dann gegeben, wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand der Lieferung im Inland selbst abholt oder abholen läßt und sodann nachweislich in das Ausland befördert oder befördern läßt. Über die erfolgte Ausfuhr des Gegenstandes in das Ausland muß ein Ausfuhrnachweis erbracht werden. Im Falle der Abholung des Gegenstandes durch den ausländischen Abnehmer ist die Ausfuhr durch eine Ausfuhrbescheinigung des Grenzzollamtes nachzuweisen. Der Ausfuhrnachweis ist auch in jenen Fällen durch eine Ausfuhrbescheinigung des Grenzzollamtes zu führen, in denen der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung selbst in das Ausland befördert. Form und Inhalt der Ausfuhrbescheinigung ist vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmen (§ 7 Abs. 1 Z. 2 bzw. Abs. 3 und 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972).

Vom Bundesministerium für Finanzen wurde mit Erlaß vom 30. Oktober 1972, Z. 261.100-10a/72 (Durchführungserlaß zum Umsatzsteuergesetz 1972), das Muster für eine Ausfuhrbescheinigung bestimmt. Der Vordruck ist stets vom inländischen Unternehmer auszufüllen, der die Lieferung an den ausländischen Abnehmer getätigt hat. Deutliche Hinweise auf dem Vordruck erläutern, welche Angaben im Falle des Touristenexportes (Verkauf über den Ladentisch) und welche Angaben im Falle der Beförderung des Gegenstandes durch den Lieferer zu machen sind. Mit Rücksicht darauf, daß hinsichtlich der für die Beurteilung

./.

der Ausfuhr erforderlichen Angaben für die einzelnen Arten der Ausfuhr kaum Unterschiede bestehen, wurde seinerzeit von der Auflage verschiedener Vordrucke bewußt Abstand genommen. Ich kann daher der Auffassung, daß dadurch die Erlangung des Ausfuhrnachweises besonders verkompliziert worden sei, ebensowenig beipflichten wie der Aussage, bürokratische Hemmnisse würden die Kleinexporte erschweren.

Ich darf in diesem Zusammenhang aber darauf hinweisen, daß gegenwärtig im Bundesministerium für Finanzen am Entwurf eines Bundesgesetzes gearbeitet wird, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert werden soll. Der Entwurf sieht in Entsprechung einer Forderung der Exportwirtschaft auch vor, das Ausfuhrverfahren einfacher und zweckmäßiger zu gestalten. Bei allen Ausfuhr von Handelswaren sollen die erforderlichen Erklärungen unter Verwendung eines im Durchschreibeverfahren ausfüllbaren Satzes von vier Vordrucken erstellt werden können. Eine Ausfertigung dieses Vordrucksatzes (Gleichschrift der Warenerklärung) erhält der Exporteur. Sie dient auch zur Aufnahme der Bestätigung des Zollamtes über den Austritt der Ware in das Ausland. Der Exporteur kann damit für Zwecke der Umsatzsteuer oder für andere Förderungszwecke den Nachweis der Ausfuhr führen. Diese Änderungen werden es ermöglichen, im Handelsverkehr auf einen eigenen Vordruck zu verzichten und den für Umsatzsteuerzwecke notwendigen Ausfuhrnachweis durch die sodann im Zollgesetz vorgesehene Ausfuhrerklärung erbringen zu lassen. Der Vordruck "Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke", Lager-Nr. U 34, wäre dann nur noch für Touristenexporte notwendig, für die weder eine Exportvalutaerklärung noch eine handelsstatistische Anmeldung auszustellen ist. Dieser Vordruck könnte dann auch auf Angaben beschränkt bleiben, die bei der Verbringung der Waren durch die ausländischen Touristen erforderlich scheinen.

Abschließend möchte ich noch feststellen, daß ich es - nicht zuletzt im Hinblick auf die beabsichtigte Neuregelung des Ausfuhrverfahrens im Zollgesetz 1955 - nicht für zweckmäßig erachte, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Änderung der bestehenden Regelung im Zusammenhang mit der Beschaffung des Ausfuhrnachweises zu treffen. Ich bin davon überzeugt, daß die im Rahmen der Zollgesetznovelle vorgesehene Regelung des Ausfuhrverfahrens zu einer weitgehenden Vereinfachung bei der Beschaffung des Ausfuhrnachweises führen wird.

